



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Herrn Minister

████████████████████
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Bundesrats
11055 Berlin

ausschließlich per E-Mail an: bundesrat@bundesrat.de

Kontakt:

Dr. Claudia Conen
conen@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, 22. September 2023

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (BR-Drs. 433/23)

Sehr geehrter Herr Minister ██████████,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o. e. Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes und bitten um Einbringung in die Beratungen des Finanzausschusses des Bundesrats.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer

Anlage



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zu dem

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

(BR-Drs. 433/23)

Berlin, 22. September 2023

1. Grundsätzliches

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen von über 70 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter. Im Mobilen-Bereich beläuft sich der Leasing-Anteil an den gesamten Ausrüstungsinvestitionen auf knapp ein Viertel – bezogen auf die außenfinanzierten Investitionen sogar auf rund die Hälfte. Leasing trägt somit maßgeblich zur gesamtwirtschaftlichen Investitionsversorgung in Deutschland bei.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovation als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Wir sehen jedoch Klarstellungs- bzw. Anpassungsbedarf im Detail bei der Investitionsprämie und der Zinsschranke. Im Einzelnen:

2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz (Artikel 1)

Die geplante Investitionsprämie für Klimaschutzinvestitionen kann bei sachgerechter Ausgestaltung einen wichtigen Beitrag zur Transformation der Wirtschaft in Deutschland leisten. Dazu muss jedoch sichergestellt werden, dass die Investitionsprämie Finanzierungsart-offen umgesetzt wird und insbesondere auch die Finanzierungsalternative Leasing mit einschließt.

Denn Leasing-Unternehmen können aufgrund ihrer Marktstellung an der Schnittstelle zwischen Hersteller- und Kundenunternehmen sowie refinanzierenden Banken in besonderer Weise zur Marktdurchdringung neuer Technologien und nachhaltiger Investitionsgüter beitragen. Leasing ist deshalb wie kaum eine andere Finanzierungsform in der Lage, die trotz Gewährung einer Investitionsprämie bei Klimaschutzinvestitionen bestehende Finanzierungslücke auf Seiten investitionswilliger Unternehmen zu schließen.

Nach unserem Verständnis von Wortlaut und Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfs können leasingfinanzierte Klimaschutzinvestitionen adäquat im Wege des Sale-and-Lease-back eingebunden werden: In einem ersten Schritt erwirbt das investierende Unternehmen die einschlägigen Wirtschaftsgüter, beantragt die Investitionsprämie und erhält sie bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen ausbezahlt. In einem zweiten Schritt verkauft das investierende Unternehmen die Wirtschaftsgüter zeitnah zum Zwecke der Finanzierung an eine



Leasing-Gesellschaft und least sie sofort zurück, um sie weiterhin – entsprechend § 2 Abs. 1 Ziff. 3 KlimainvPG-E mindestens für zwei Jahre – eigenbetrieblich zu nutzen.

Das skizzierte Vorgehen stellt einen unkomplizierten Weg zur leasingkompatiblen Umsetzung der Investitionsprämie dar, der gleichermaßen den Förderzielen des Gesetzgebers wie auch dem Finanzierungsbedarf der investierenden Unternehmen Rechnung trägt. Sämtliche Förderbedingungen sowohl des vorliegenden Gesetzentwurfs als auch der europäischen Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden ihrem Sinn und Zweck nach erfüllt.

Für Irritationen sorgt vor diesem Hintergrund eine missverständliche Formulierung in der Gesetzesbegründung. Dort heißt es im letzten Satz zu § 2 Abs. 1 KlimainvPG-E: „*Damit sind Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig.*“ Rein formal wäre damit auch Sale-and-Lease-back ausgeschlossen, weil es sich insoweit um eine Nutzungsüberlassung von der Leasing-Gesellschaft als neuem Eigentümer an das investierende Unternehmen handelt. Dies kann jedoch so nicht beabsichtigt sein, weil auch bei Sale-and-Lease-back sichergestellt ist, dass die begünstigten Wirtschaftsgüter in dem Zweijahreszeitraum vom anspruchsberechtigten investierenden Unternehmen fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

Petition:

Wir bitten den Bundesrat, sich für eine Klarstellung einzusetzen, wonach lediglich Nutzungsüberlassungen von begünstigten Wirtschaftsgütern an andere als das anspruchsberechtigte Unternehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nicht zulässig sind.

3. Zinsschranke (Artikel 4 Nr. 5)

3.1 „Anti-Fragmentierungsregelung“ nach § 4h Abs. 2 Buchst. a Satz 2 EStG-E

Bei Anwendung des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG-E sollen gleichartige Betriebe unter einheitlicher Leitung zukünftig zusammengefasst werden, sodass die Freigrenze von 3 Mio. Euro nur einmal genutzt werden kann und auf diese Betriebe entsprechend dem Verhältnis der Nettoaufwendungen aufzuteilen ist.

Die neue Regelung benachteiligt Leasing-Objektgesellschaften i.S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die ausschließlich als Leasing-Geber für ein oder mehrere Leasing-Objekte eines einzelnen Leasing-Nehmers tätig werden, keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen und von einem europäischen Institut (meist einem operativen Leasing-Unternehmen) verwaltet werden. Beim Einsatz von Leasing-Objektgesellschaften geht es ausschließlich um eine (haftungs-)rechtliche Separierung großer Investitionsprojekte (z. B. Immobilien, Windkraftanlagen, Lokomotiven etc.) mit jeweils unterschiedlichen, nicht verbundenen Leasing-Nehmern nach den Grundsätzen einer Cashflow-basierten Objektfinanzierung. Der Gesetzgeber hat diesem anerkannten und völlig üblichen Verfahren durch ein eigenes Aufsichtsregime in § 1 Abs. 1a Nr. 10 KWG i.V.m. § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG Rechnung getragen.

Leasing-Objektgesellschaften können bisher jede für sich die Freigrenze des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG von 3 Mio. Euro in Anspruch nehmen. Zukünftig würden sie aufgrund der



einheitlichen Leitung durch die verwaltende Leasing-Gesellschaft als ein Betrieb gelten und müssten sich die Freigrenze teilen. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund, da die in den Objektgesellschaften aus rein rechtlichen bzw. finanzierungstechnischen Gründen separierten Aktivitäten völlig unterschiedliche Einzelinvestitionen mit völlig unterschiedlichen Kunden betreffen, ohne dass damit sanktionswürdige Steuergestaltungen bezweckt würden.

Petitur:

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Benachteiligung dieses anerkannten Finanzierungsinstruments bitten wir den Bundesrat auf eine Regelung dergestalt hinzuwirken, dass Leasing-Objektgesellschaften i.S. von § 2 Abs. 6 Nr. 17 KWG bei Anwendung des § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG-E nicht als ein Betrieb gelten.

3.2 Erweiterung des Zinsbegriffs (§ 4h Abs. 3 EStG-E)

Im Rahmen der Anpassung an ATAD wird der Begriff der unter die Abzugsbeschränkung fallenden Zinsaufwendungen erweitert. Er umfasst zukünftig neben Vergütungen für Fremdkapital auch „wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016“ (ATAD). Ebenso erfolgt eine Erweiterung des Begriffs der (saldierungsfähigen) Zinserträge, der zukünftig neben Erträgen aus Kapitalforderungen auch „wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ einschließt.

Durch den Verweis auf Artikel 2 Abs. 1 ATAD werden insbesondere die in der dortigen Aufzählung genannten „Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing“ vom erweiterten Zinsbegriff erfasst. Da der Begriff Finanzierungsleasing nicht eindeutig definiert ist, bedarf er u. E. aus Gründen der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Im Interesse der Einheit der Rechtsordnung sollte dazu auf den aufsichtsrechtlichen Begriff des Finanzierungsleasing gem. § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG rekuriert werden, auf den z. B. auch § 19 Abs. 4 GewStDV Bezug nimmt.

Ferner muss sichergestellt werden, dass die Begriffe „Zinsaufwendungen“ und „Zinserträge“ inhaltlich korrespondieren. Alles, was beim Zahlenden zu den Zinsaufwendungen gerechnet wird, muss beim Empfangenden als Zinsertrag berücksichtigt werden können. Die im Detail unterschiedlichen Formulierungen des erweiterten Zinsaufwands- und Zinsertrags-Begriffs könnten insoweit Anlass zu Zweifeln geben.

Petitur:

Wir bitten den Bundesrat, sich für folgende Klarstellungen einzusetzen:

1. Finanzierungsleasing ist für Zwecke der Zinsschranke entsprechend § 1 Abs. 1a Ziff. 10 KWG abzugrenzen.
2. Die Begriffe Zinsaufwendungen und Zinserträge sind inhaltlich korrespondierend auszulegen.